

BGer 1B_79/2011 vom 21. April 2011

Bundesgericht, 2011-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_79_2011

FR: TF 1B_79/2011 du 21 avril 2011

IT: TF 1B_79/2011 del 21 aprile 2011

Erwägungen

E. 1

Beide Beschwerden richten sich gegen den Entscheid des Kantonsgerichts vom 17. Januar 2011 und enthalten teilweise identische Begründungen und Anträge, weshalb sich die Vereinigung in einem Verfahren rechtfertigt.

E. 2

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen selbstständig eröffneten, kantonal letztinstanzlichen Zwischenentscheid über den Ausstand des ausserordentlichen Staatsanwalts in einer Strafuntersuchung (Art. 92 BGG). Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 ff. BGG).

E. 2.1

Der angefochtene Entscheid hat lediglich den Ausstand des ausserordentlichen Staatsanwalts zum Gegenstand. Soweit die Beschwerdeführer über diesen Streitgegenstand hinausgehende Rügen erheben, kann auf die Beschwerden nicht eingetreten werden.

E. 2.2

Die Beschwerdeführer haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen (Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG). Es stellt sich die Frage, ob die Voraussetzungen nach Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG erfüllt sind. Danach ist zur Beschwerde befugt, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Zu den Beschwerdeberechtigten gehören unter anderen die beschuldigte Person, ihre gesetzliche Vertretung und die Staatsanwaltschaft (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 1-3 BGG).

Die Beschwerdeführer wurden im bisherigen Verfahren lediglich als Auskunftspersonen befragt und haben von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Eine Strafuntersuchung gegen sie wurde nicht eröffnet, und es wird auch nicht behauptet, es liege ein Tatverdacht gegen sie vor. Somit ist nicht ersichtlich, inwiefern der Verzicht auf den Ausstand des ausserordentlichen Staatsanwalts sie in ihren rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt. Sie rügen in ihren Beschwerden zahlreiche Verfassungsverstösse und Rechtsmängel, welche einen Einfluss auf die materielle Beurteilung der Strafuntersuchung haben können. Aus diesen Beanstandungen ergibt sich jedoch kein Hinweis, dass sie als Auskunftspersonen durch die vorinstanzliche Beurteilung der Ausstandsfrage in eigenen rechtlich geschützten Interessen betroffen wären. Dies gilt auch soweit die Beschwerdeführer eine formelle Rechtsverweigerung behaupten, da auch eine solche Rüge eine Parteistellung im Strafverfahren voraussetzt (BGE 133 I 185 E. 6.2 S. 198; Urteil des Bundesgerichts 6B_380/2007 vom 13. November 2007 E. 2.1; je mit Hinweisen). Diese liegt hier wie erwähnt nicht vor. Die Legitimation der Beschwerdeführer ist somit zu verneinen, weshalb auf die Beschwerden nicht eingetreten werden kann.

E. 3

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.